

	Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung	am	TOP
X	des Haupt- und Finanzausschusses	4.12.17	10.3
	des Wirtschaftsausschusses		
	der Stadtvertretung		

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Kriminalpräventiver Rat: nein
- Seniorenbeirat: nein

Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Heiligenhafen (KAS)

A) SACHVERHALT

Die Stadt Heiligenhafen erhebt aufgrund ihrer Anerkennung als Ostseeheilbad für besondere Vorteile aus der Möglichkeit zur Inanspruchnahme der gemeindlichen Kur- und Erholungseinrichtungen und Veranstaltungen eine Kurabgabe im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG). Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist das gesamte Stadtgebiet. Die Kurabgabe dient ausschließlich zur Deckung von 60 % des Aufwandes für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und durchgeführten Veranstaltungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG).

1. Ein immer wieder aufkommender Streitpunkt im Rahmen der Veranlagung zur Jahreskurabgabe ist die Auslegung des in der KAS verankerten Begriffs „Familienangehöriger“. Eine Nachfrage bei den umliegenden Kommunen ergab, dass deren Satzungen mittlerweile eine klare Formulierung hinsichtlich des Begriffs enthalten, die auch Lebenspartnerschaften und eheähnliche Gemeinschaften usw. mit einbeziehen. Des Weiteren fordert das Verwaltungsgericht ebenfalls eine aussagekräftige Regelung. In jüngsten Gerichtsverfahren anderer Gemeinden sprachen sich die Richter dahingehend aus, Kinder gänzlich aus den Kurabgabesatzungen zu streichen. In Anlehnung an die Sichtweise des Verwaltungsgerichts sowie an die Satzung der Gemeinde Grömitz sollte der Begriff Familienangehörige/r wie folgt konkretisiert werden:

„sowie die in demselben Haushalt lebenden Familienangehörigen (Ehegatten, Lebenspartner). Ehegatten bzw. Lebenspartnern gleichgestellt sind Personen, die mit dem/der Eigentümer/in oder Besitzer/in der Wohngelegenheit in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft in einem Haushalt leben.“ (vgl. § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 2b+c)

2. Nach § 3 Abs. 2b sind von der Kurabgabepflicht freigestellt auf Antrag u. a. Lebenspartner von Personen, die im Erhebungsgebiet ihren Hauptwohnsitz haben, wenn sie unentgeltlich in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind und soweit sie die Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen. Der Begriff Lebenspartner/in stellte in unserer Satzung nicht auf den Lebenspartner/in nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sondern auf den Lebensgefährten/in ab. Der Begriff sollte daher ausgetauscht werden.

3. Nach § 3 Abs. 2c sind von der Kurabgabepflicht freigestellt JahresOstseeCard-Inhaber aus Fremdgemeinden.

Bei derartigen Fallkonstellationen hat sich herausgestellt, dass sich Abgabepflichtige immer den Ort mit der günstigsten Jahreskurabgabe aussuchen, denn auch ohne Wohnungseigentümer/in oder Liegeplatzinhaber/in zu sein, besteht die Möglichkeit die Zahlung der pauschalierten Jahreskurabgabe zu beantragen.

In vielen Orten wurde daher die Satzung hinsichtlich der Freistellung der JahresOstseeCard angepasst. Es wird empfohlen, auch in der hiesigen Satzung die Kurabgabenfreistellung für JahresOstseeCard-Inhaber aus Fremdgemeinden gänzlich zu streichen, denn schließlich hält die Stadt Heiligenhafen dauerhaft die Kureinrichtungen vor.

4. Nach § 3 Abs. 3 sind Personen, die eine Kurkarte aus einer anderen kurabgabeerhebenden Gemeinde Schleswig-Holsteins vorweisen, bei Gewährleistung der Gegenseitigkeit während der Geltungsdauer dieser Kurkarte an einem Tag von der Kurabgabe befreit.

Um hier eine eindeutige Formulierung zu schaffen sollte der Begriff „Kurkarte“ um die Begriffe Gästekarte/ OstseeCard (auch in Form von JahresGästekarte/ JahresKurkarte/ JahresOstseeCard) erweitert werden.

5. Die JahresOstseeCards sind dauerhaft gültig und werden jährlich neu aktiviert. Das ist bislang nicht der Kurabgabesatzung zu entnehmen. Des Weiteren werden die JahresOstseeCards nicht mehr von der Stadt Heiligenhafen durch eine Wertmarke

aktiviert sondern ausschließlich durch den Tourismus-Service Heiligenhafen. Daher sollte § 8 Abs. 2 entsprechend ergänzt und angepasst werden.

6. Im Rahmen der Sitzungen des Wirtschaftsausschusses am 07.06.2016 wurde Einvernehmen erzielt, dass die Strandkorbvermieter durch die Heiligenhafener Verkehrsbetriebe GmbH & Co.KG vertraglich zum Einzug der Kurabgabe verpflichtet werden sollten bzw. die Strandkörbe von diesen nur an Inhaber der (Jahres)OstseeCard vermietet werden dürfen. Die Verankerung dieser Verpflichtung in den Nutzungsverträgen stößt - wie unschwer zu erwarten war - nicht auf Gegenliebe der Vertragspartner und konnte auf freiwilliger Basis nicht umgesetzt werden. Daher empfiehlt es sich – sofern an diesem Verfahren festgehalten werden soll - in § 5 Abs. 3 die Verpflichtung der Strandkorbvermieter zum Einzug der Kurabgabe festzuschreiben. In diesem Zusammenhang ist der Begriff Tagesstrandkarte durch den Begriff Tagesgästekarte zu ersetzen, da der Zahlungsnachweis ebenfalls den Begriff Tagesgästekarte beinhaltet. Das gilt für die gesamte Kurabgabebesatzung.

7. § 2 „Abgabeschuldner, Abgabegegenstand“ enthält den Passus „Tagesgäste, die ausschließlich den konzessionierten und abgabepflichtigen Strand benutzen, zahlen eine Tageskurabgabe in der vorgenannten Höhe und erhalten dafür eine Tagesstrandkarte.“ Dieser Passus steht wortgleich auch in § 5 „Abgabesatz“. Daher ist die Regelung § 2 zu streichen. Des Weiteren ist § 2 bislang nicht in Absätze gegliedert. Zur Verdeutlichung der Regelungen ist § 2 in die Absätze 1-3 zu gliedern.

8. § 5 „Abgabesatz“ ist bislang nicht in Absätze unterteilt. Durch die Aufnahme weiterer Regelungen sollte eine Gliederung in Absätze (1-3) erfolgen.

9. In § 8 Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 ist der Begriff JahresOstseeCard mit aufzunehmen.

10. In § 11 „Datenverarbeitung“ steht nach Buchstabe d) folgender Satz: Die Stadt ist befugt, die bei den Betroffenen erhobenen Daten und die nach den Abs. 1 und 2 erhobenen Daten zu den in Abs. 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des LDSG zu verarbeiten.

Eine Gliederung in einzelne Absätze ist nicht erfolgt und daher nachzuholen sowie der daraus resultierende Absatz 2 entsprechend zu korrigieren.

11. Weiterhin sind folgende redaktionelle Änderungen der KAS nötig:

- a) in § 7 Abs. 2 ist die Anzahl der Aufenthaltstage auf 27 Tage statt 27,78 Tage zu ändern, da die Berechnung der Jahreskurabgabe auf 27 Aufenthaltstagen basiert.
- b) § 11 beinhaltet nur den Begriff „Stadt“, zur Klarstellung sollte hier das Wort „Heiligenhafen“ ergänzt werden.

B) STELLUNGNAHME

1. Die eindeutige Auslegung des Begriffs „Familienangehöriger“ schafft Rechtssicherheit und entspricht auch den Vorgaben des hiesigen Verwaltungsgerichts.
2. Der Austausch des Begriffs Lebenspartner zu Lebensgefährten/in schafft Klarheit und Rechtssicherheit.
3. Das Problem wurde auch in anderen Orten, z. Bsp. Grömitz, Fehmarn, Neustadt i. H., Kellenhusen und Weißenhäuser Strand (Gem. Wangels) erkannt und die Kurabgabesatzung entsprechend geändert. Daher ist § 3 Abs. 2c auch in der Kurabgabesatzung von Heiligenhafen zu streichen. Hierdurch wird auch die Kurabgabebehrlichkeit gefördert.
4. Die weitergehende Auslegung des Begriffs „Kurkarte“ sorgt für eine umfassende Information des Abgabepflichtigen.
5. Die Aufnahme der Aktivierungsvorgehensweise gibt den Abgabepflichtigen die Möglichkeit, sich anhand der Satzung umfangreicher zu informieren.
6. Durch die Verpflichtung der Strandkorbvermieter zur Kontrolle sowie Ausgabe der Tagesstrandkarte könnte die Kurabgabebehrlichkeit erhöht werden.
7. Die Gliederung in Absätze im § 2 schafft eine Verdeutlichung der Vorschrift und erleichtert den Schriftverkehr mit den Abgabepflichtigen.
8. Durch die Ergänzungen in § 5 ist dieser zur Verdeutlichung in Absätze zu gliedern.
9. Die Aufnahme des Begriffs JahresOsteeCard dient der Verdeutlichung der Vorschrift.

10. Die sich bereits aus der Formulierung des § 11 ergebende Gliederung in Absätze ist nachzuholen.

11. Die unter Punkt a) und b) aufgeführten redaktionellen Änderungen sind in die KAS aufzunehmen.

C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

1., 2., 4., 5., 7., 8., 9., 10., 11. keine

3. Eine genaue finanzielle Auswirkung ist nicht zu beziffern, jedoch wurden im ersten Halbjahr 2017 Aufzeichnungen geführt, die insgesamt 23 Fälle umfassen, davon 9 Wohnungseigentümer und 14 Bootsliegeplatzinhaber. Multipliziert mit der entsprechenden Jahreskurabgabe ergibt sich ein Betrag in Höhe von 1.527,00 € ($9 * 81,00 € + 14 * 57,00 €$). Es ist davon auszugehen, dass es weitaus mehr Fälle sind.

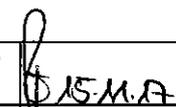
6. Finanzielle Auswirkungen können nicht beziffert werden, da bisher keine Daten über derartige Sachverhalte bekannt wurden.

D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Die vorgelegte Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Heiligenhafen wird beschlossen/ mit folgenden Änderungen beschlossen:



(Heiko Müller)
Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	
Amtsleiterin / Amtsleiter	00.15.17
Büroleitender Beamter	16/17

Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Heiligenhafen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 5, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 07.12.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Erhebungsberechtigung und Zweck

Die Stadt Heiligenhafen erhebt aufgrund ihrer Anerkennung als Kurort für besondere Vorteile aus der Möglichkeit zur Inanspruchnahme der gemeindlichen Kur- und Erholungseinrichtungen und –veranstaltungen eine Kurabgabe im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KAG. Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist das gesamte Stadtgebiet. Die Kurabgabe dient ausschließlich zur Deckung von 60 % des Aufwandes für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und durchgeführten Veranstaltungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 KAG.

Für die Benutzung besonderer öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen können neben der Kurabgabe Gebühren oder besondere Entgelte erhoben werden.

§ 2

Abgabeschuldner, Abgabegegenstand

- (1) Die Kurabgabe wird von allen Personen erhoben, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten ohne dort Ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen dadurch die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der gemeindlichen Leistungen im Sinne des § 1 geboten wird.
- (2) Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer/in oder Besitzer/in einer Wohnungseinheit oder Dauer- bzw. Saisonliegeplatzinhaber/in in Sportboothäfen ist sowie die in demselben Haushalt lebenden Familienangehörigen (Ehegatten und Lebenspartner). Ehegatten bzw. Lebenspartnern gleichgestellt sind Personen, die mit dem Eigentümer bzw. Besitzer der Wohngelegenheit in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft in einem Haushalt leben.
- (3) Nicht als ortsfremd gilt, wer sich aufgrund eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses regelmäßig im Erhebungsgebiet aufhält.

§ 3

Befreiungen

- (1) Von der Kurabgabepflicht sind nicht erfasst:
 - a) in Ausübung ihres Dienstes oder Berufs vorübergehend Anwesende, soweit sie die Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen bzw. die Benutzung der Einrichtungen zu den Aufgaben im Rahmen ihrer Tätigkeit gehört,
 - b) Kranke, die durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen, dass sie ihre Unterkunft nicht verlassen können für die Dauer der physischen Verhinderung und Kranke, die aufgrund psychischer Krankheiten zur Inanspruchnahme von Kureinrichtungen oder zur Teilnahme an Kurveranstaltungen nicht in der Lage sind,
 - c) Teilnehmer/innen an Tagungen, Kongressen und gleichartigen Veranstaltungen, sofern die Veranstaltung vor Eintreffen der Teilnehmer/innen im Erhebungsgebiet bei der Stadt Heiligenhafen oder dem Tourismus-Service Heiligenhafen angemeldet wird und soweit die Teilnehmer/innen die Einrichtungen nicht in Anspruch nahmen,

- d) Tagesgäste (ortsfremde Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort zu übernachten), wenn sie die Kureinrichtungen nicht in Anspruch nehmen,
- e) Einwohner/innen mit Hauptwohnsitz in den Gemeinden Gremersdorf und Großenbrode bei Vorlage des Personalausweises.

(2) Von der Kurabgabepflicht sind freigestellt:

- a) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- b) auf Antrag Lebensgefährte/in, Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger/innen von Personen, die im Erhebungsgebiet ihren Hauptwohnsitz haben, wenn sie unentgeltlich in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind und soweit sie die Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen,
- c) - gestrichen -

(3) Personen, die eine Gästekarte/ Kurkarte/ OstseeCard (auch in Form von JahresGästekarte/ JahresKurkarte/ JahresOstseeCard) aus einer anderen kurabgabepflichtigen Gemeinde Schleswig-Holsteins vorweisen, sind bei Gewährleistung der Gegenseitigkeit während der Geltungsdauer dieser Kurkarte an einem Tage von der Kurabgabe befreit.

(4) Die Voraussetzungen für die Freistellung von der Kurabgabepflicht nach den Abs. 1 bis 3 sind von den Berechtigten nachzuweisen.

§ 4

Abgabemaßstab

(1) Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich – vorbehaltlich der Pauschalierungsgründe gemäß Abs. 2 – die Zahl der Tagesaufenthalte im Sinne des § 2, unterschieden nach den Zeiträumen des Jahres:

- a) Nebensaison: 01.01.-14.05.
- b) Hauptsaison: 15.05.-14.09.
- c) Nebensaison: 15.09.-31.12.

An- und Abreisetag gelten als 1 Tag, wobei der Anreisetag nicht berechnet wird.

(2) Unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der Aufenthaltstage wird die Zahl der Aufenthaltstage auf

- a) 27 Tage der Hauptsaisonzeit pauschaliert (Jahrespauschale), wenn der/die Kurabgabepflichtige einen entsprechenden Antrag stellt oder
- b) 27 Tage der Hauptsaisonzeit pauschaliert (Jahrespauschale), wenn der/die kurabgabepflichtige Eigentümer/in, Miteigentümer/in oder sonstige/r Dauernutzungsberechtigte/r einer Wohnungseinheit in der Stadt Heiligenhafen oder dessen mit ihm in einem Haushalt lebende/r Familienangehörige/r oder einem/einer Ehegatten/ Ehegattin bzw. Lebenspartner/in im Sinne des § 2 Abs. 2 Gleichgestellte/r ist.
- c) 19 Tage der Hauptsaisonzeit pauschaliert (Jahrespauschale), wenn der/die kurabgabepflichtige Bootsliegeplatzinhaber/in oder dessen mit ihm in einem Haushalt lebende/r Familienangehörige/r oder einem/einer Ehegatten/ Ehegattin bzw. Lebenspartner/in im Sinne des § 2 Abs. 2 Gleichgestellte/r ist.

(3) Bereits erbrachte, nach Maßgabe des § 5 bemessene, Kurabgabezahlungen werden angerechnet.

§ 5

Abgabesatz

(1) Der Abgabesatz je Aufenthaltstag beträgt einschließlich der Mehrwertsteuer, vorbehaltlich der Ermäßigungen des § 6, für die Zeit vom

- a) Nebensaison: 01.01.-14.05. 1,80 €

b) Hauptsaison:	15.05.-14.09.	3,00 €
c) Nebensaison:	15.09.-31.12.	1,80 €

- (2) Tagesgäste, die ausschließlich den konzessionierten und abgabepflichtigen Strand benutzen, zahlen eine Tageskurabgabe in der vorgenannten Höhe und erhalten dafür eine Tagesgästekarte. Die Tagesgästekarte gilt nur an dem Tag, an dem sie erworben wurde. Diese ist an der Kasse des Tourismus-Service Heiligenhafen, bei den Strandkorbvermietern oder an den Tagesgästekarten-Automaten zu erwerben. Die Höhe der Tagesgästekarte entspricht Abs. 1. Tagesgäste, die am Strand von den Kontrolleuren/Kontrolleurinnen des Tourismus-Service Heiligenhafen ohne gültige Tagesgästekarte angetroffen werden, zahlen bei Nachlöse das Doppelte des Tagessatzes der jeweils geltenden Saison.
- (3) Die Strandkorbvermieter oder deren Beauftragte sind zur Kartenkontrolle sowie zur Ausgabe von Tagesgästekarten verpflichtet.
Für die Ausgabe der Tagesgästekarten erhalten sie beim Tourismus-Service Heiligenhafen zu Beginn der Saison (ab 01.04. jeden Jahres) nummerierte Quittungsblöcke.
Die eingezogene Kurabgabe ist einmal im Monat beim Tourismus-Service Heiligenhafen einzuzahlen.
Nicht verbrauchte Quittungsblöcke sind am Ende der Saison – bis spätestens zum 30.09. eines Jahres an den Tourismus-Service Heiligenhafen zurückzugeben.
Nach Rückgabe der nicht verbrauchten Quittungsblöcke erfolgt eine Gesamtabrechnung durch den Tourismus-Service Heiligenhafen.

§ 6 Ermäßigungen

- (1) Schwerbehinderte Personen, die einen Grad der Behinderung von mindestens 80 v. H. und mehr nachweisen, erhalten eine Ermäßigung von 50 v. H. Nachweislich erforderliche Begleitpersonen, die durch den Eintrag „B“ auf der Vorderseite des Behindertenausweises vermerkt sind, sind von der Kurabgabe befreit.
- (2) Weitere Ermäßigungen kann der/die Bürgermeister/in erteilen
- a) aus sozialen Gründen oder
 - b) wenn es der Förderung des Tourismus und der Werbung dient.
- (3) In keinem Fall ist der/die Unterkunftsgeber/in berechtigt, Ermäßigungen zu gewähren.

§ 7 Entstehungszeitpunkt und –fälligkeit der Abgabeschuld

- (1) Die Kurabgabeschuld entsteht mit dem Eintreffen im Erhebungsgebiet. Sie ist eine Bringschuld und ist bei dem/der Unterkunftsgeber/in, Verwalter/in oder Beauftragten spätestens am Tage nach dem Eintreffen im Erhebungsgebiet zu entrichten.
Tagesgäste, die Kureinrichtungen in Anspruch nehmen wollen, haben die Kurabgabe vor Inanspruchnahme der Kureinrichtungen beim Tourismus-Service Heiligenhafen oder, soweit dort Kurabgabeannahmestellen eingerichtet sind, bei den Kurabgabeannahmestellen der jeweiligen Kureinrichtungen sowie bei den Kurabgabeberatern/innen zu entrichten.
- (2) Wer die Entrichtung der Kurabgabe nicht durch Vorlage einer geltenden OstseeCard nachweisen kann oder nicht auf andere Weise glaubhaft machen kann, hat die Kurabgabe nachzuentrichten.
Kann der/die Kurabgabepflichtige die tatsächliche Dauer des Aufenthaltes nicht nachweisen und auch nicht glaubhaft machen, wird für die Bemessung der nachzuentrichtenden Kurabgabe die Zahl der Aufenthaltstage auf 27 Tage der bei Antreffen geltenden Saisonkategorie (§ 4 Abs. 1 a bis c) pauschaliert.
Dasselbe gilt im Falle der Haftung durch den/die Unterkunftsgeber/in (§ 10 Abs. 6) sofern diese/r nicht die tatsächliche Aufenthaltsdauer des/der Kurabgabepflichtigen durch Abgabe des ordnungsgemäß ausgefüllten Meldescheins nachweisen kann.

- (3) Bei den Pflichtigen, bei denen die Kurabgabe nach § 4 Abs. 2 (Jahrespauschale) zu bemessen ist, ist die Abgabe innerhalb eines Monats nach Empfang der schriftlichen Zahlungsaufforderung fällig.

§ 8 OstseeCard

- (1) Bei Zahlung der Kurabgabe erhält der Gast von dem/der Unterkunftsgeber/in, Verwalter/in oder Beauftragten nebst Quittung die OstseeCard als Gästekarte. Sie wird mit Ausnahme der Tagesgästekarte auf den Namen der kurabgabepflichtigen Personen ausgestellt und ist nicht übertragbar. Die OstseeCard gilt für den auf ihr angegebenen Zeitraum.
- (2) Abgabepflichtige, deren Kurabgabe nach § 4 Abs. 2 pauschal bemessen wird, erhalten eine JahresOstseeCard. Die JahresOstseeCard wird mit einem von dem/der Kurabgabepflichtigen kostenlos zu stellenden Lichtbild von der Stadt Heiligenhafen ausgestellt und hat jeweils eine Gültigkeit für ein Kalenderjahr.
Die Gültigkeitsaktivierung sowie die jährliche Gültigkeitsverlängerung erfolgt durch aufzuklebende jeweils 1 Kalenderjahr gültige Wertmarken, welche beim Tourismus-Service Heiligenhafen gegen Vorlage der JahresOstseeCard erhältlich sind.
- (3) Die OstseeCard berechtigt für die Zeit ihrer Geltung, die JahresOstseeCard nach § 4 Abs. 2 a und b für das gesamte laufende Kalenderjahr, die JahresOstseeCard nach § 4 Abs. 2 c für den Zeitraum 01.04.-31.10. des laufenden Kalenderjahres zur freien oder vergünstigten Inanspruchnahme des Angebotes an kommunalen Kur- und Erholungseinrichtungen und im Rahmen der von der Stadt Heiligenhafen oder dem Tourismus-Service Heiligenhafen durchgeführten Veranstaltungen. Die OstseeCard/ JahresOstseeCard ist beim Betreten dieser Einrichtungen und Besuch der Veranstaltungen mitzuführen und den Mitarbeitern/innen oder dem/der Beauftragten der Stadt Heiligenhafen oder des Tourismus-Service Heiligenhafen auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Benutzung wird die OstseeCard/ JahresOstseeCard ohne Ausgleichsleistung eingezogen.
- (4) Bei Verlust oder Beschädigung der OstseeCard werden auf Antrag und unter Vorlage des Meldescheines von dem Tourismus-Service Heiligenhafen ErsatzOstseeCards gegen Gebühr in Höhe von 3,00 €, bei JahresOstseeCards gegen Gebühr von 10,00 € von der Stadt Heiligenhafen, ausgestellt.
- (5) Wechselt das Nutzungsrecht des in § 4 Abs. 2 b und c beschriebenen Personenkreises ist die JahresOstseeCard von jeder Person an die Stadt Heiligenhafen – Fachdienst 31 Kämmerei – zurück zu geben.

§ 9 Voraus- und Rückzahlungen der Kurabgabe

- (1) Die Kurabgabepflichtigen, bei denen die Kurabgabe nach § 4 Abs. 2 a bis c zu bemessen ist, werden bei Jahresbeginn mittels Vorauszahlungsbescheid zur Abgabentrachtung herangezogen. Die Zahlung wird erstattet, wenn der/die Pflichtige dies bis zum 31.01. des Folgejahres beantragt und er/sie nachweist, dass er/sie während des gesamten abgelaufenen Jahres dem Erhebungsgebiet ferngeblieben ist.
- (2) Die übrigen Abgabepflichtigen, sofern sie nicht JahresOstseeCard-Inhaber/in nach § 4 Abs. 2 a bis c sind, erhalten im Falle des vorzeitigen Abbruchs ihres vorgesehenen Aufenthaltes die nach Tagen berechnete zuviel gezahlte Kurabgabe auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt nur an den/die OstseeCard-Inhaber/in gegen Rückgabe der OstseeCard und eine schriftliche Bescheinigung des/der Unterkunftsgebers/in. Der Antrag auf Rückzahlung erlischt mit Ablauf von einem Monat nach der Abreise.
Auf ErsatzOstseeCards, JahresOstseeCards und Tagesgästekarten werden keine Rückzahlungen vorgenommen.

§ 10

Pflichten und Haftung der Unterkunftsgeber/innen

- (1) Unterkunftsgeber/innen im Sinne dieser Vorschrift sind:
 - a) Vermieter/innen von Gästezimmern jeder Art sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte,
 - b) Eigentümer/innen oder sonstige/r Dauernutzungsberechtigte/r von Wohnungseinheiten sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte, sofern sie die Unterkunft Dritten zur Nutzung überlassen,
 - c) Betreiber/innen von Plätzen, die für die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und dergleichen zur Verfügung gestellt werden, unabhängig davon, ob es sich um Campingplätze oder um sonstige Grundstücke, die für denselben Zweck zur Verfügung gestellt werden, handelt sowie Betreiber/innen von Sportboothäfen und deren Bevollmächtigte oder Beauftragte.
 - d) Leiter/innen von Heimen wie Jugendherbergen, Jugendheimen, Kinderheimen und Kinderkurheimen sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte.
- (2) Jede die Person oder die Anschrift des/der Unterkunftsgebers/in betreffende Veränderung ist der Stadt Heiligenhafen oder dem Tourismus-Service Heiligenhafen schriftlich innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen.
- (3) Jede/r Unterkunftsgeber/in ist verpflichtet, jeder von ihm aufgenommenen Person ab 18 Jahren eine OstseeCard auszuhändigen und unter Verwendung der von dem Tourismus-Service Heiligenhafen kostenlos zur Verfügung gestellten Meldescheine, durch den Gast den An- und Abreisetag und die Heimatanschrift eintragen zu lassen und die für den Tourismus-Service Heiligenhafen bestimmte Kopie innerhalb von 3 Werktagen beim Tourismus-Service Heiligenhafen einzureichen. Der Gast hat die Richtigkeit der Angaben und den Empfang der OstseeCard durch seine Unterschrift zu bestätigen.
- (4) Personen, die nach § 3 Abs. 2 b von der Kurabgabepflicht freigestellt sind, können die OstseeCard entgeltlich, abweichend von § 10 Abs. 3, direkt durch den Tourismus-Service Heiligenhafen erhalten. Jede/r Unterkunftsgeber/in hat diese Personen an den Tourismus-Service Heiligenhafen, Bergstr. 43, 23774 Heiligenhafen, zu verweisen.
- (5) Jede/r Unterkunftsgeber/in ist verpflichtet, für die von ihm ausgehändigte OstseeCard die Kurabgabe zu errechnen, diese vom Gast einzuziehen und an die Stadt Heiligenhafen oder einen von der Stadt Beauftragten - in der Hauptsaison zweiwöchentlich, in der Zwischensaison vierwöchentlich - kostenfrei und bargeldlos abzuführen oder aber der Stadt Heiligenhafen bzw. dem Beauftragten ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.
- (6) Jede/r Unterkunftsgeber/in haftet im Rahmen der ihm nach Abs. 2 und 3 obliegenden Pflichten für die rechtzeitige oder vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe an die Stadt Heiligenhafen oder an den Beauftragten.
- (7) Jede/r Unterkunftsgeber/in hat diese Satzung für die von ihm aufgenommenen Personen sichtbar auszulegen und ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle Gäste am Tage der Ankunft einzutragen sind. Die Aufzeichnung im Gästeverzeichnis hat Namen, Vornamen und Alter der aufgenommenen Personen, deren Anschrift und die Ankunfts- und Abreisetage zu enthalten.
Das Gästeverzeichnis ist den Mitarbeitern/innen oder Beauftragten des Tourismus-Service Heiligenhafen bei Kontrollen vorzulegen.
Betreiber/innen von Sportboothäfen haben ein vereinfachtes Gästeverzeichnis ohne An- und Abreisetag aufgrund des ansonsten unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwandes auf Anforderung des Tourismus-Service Heiligenhafen, der Stadt Heiligenhafen oder den jeweils Beauftragten zur Verfügung zu stellen.
- (8) Die von dem Tourismus-Service Heiligenhafen kostenlos ausgegebenen OstseeCards und Meldescheine sind lückenlos nachzuweisen. Verschriebene Meldescheine und nicht genutzte OstseeCards sind nach Ablauf des 31.12. innerhalb von 14 Tagen unaufgefordert zurück zu geben.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt Heiligenhafen kann zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) in der jeweils gültigen Fassung und der Satzung der Stadt Heiligenhafen zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Verfahren OstseeCard in der jeweils geltenden Fassung neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus
- a) den an den Tourismus-Service Heiligenhafen von den Vermietern/innen übermittelten Durchschriften der von diesen ausgestellten Meldescheinen sowie des zu führenden Gästeverzeichnisses
 - b) den bei der Stadtverwaltung verfügbaren Namen und Anschriften aus der Veranlagung der Zweitwohnungssteuer nach der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Heiligenhafen in der jeweils geltenden Fassung
 - c) bei der Stadtverwaltung verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Tourismusabgabe nach der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Stadt Heiligenhafen in der jeweils geltenden Fassung
 - d) den durch die Mitteilung der bisherigen Nutznießer/innen von Unterkunftsgelegenheiten und Sportbooten bekannt gewordenen Daten
- erheben.
- (2) Die Stadt Heiligenhafen ist befugt, die bei den Betroffenen erhobenen Daten und die nach Abs. 1 a) – d) erhobenen Daten zu den in Abs. 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des LDSG zu verarbeiten.
- (3) Die Stadt Heiligenhafen behält sich das Recht vor, sofern auf dem Meldeschein eine Einwilligung erfolgt, personenbezogene Daten nur zu eigenen Zwecken (Marketing) - nicht für Dritte - zugänglich zu machen.
- (4) Datenverarbeitende Stelle ist die Stadt Heiligenhafen. Der Tourismus-Service Heiligenhafen wird ausschließlich im Wege der Auftragsdatenverarbeitung nach § 17 LDSG für die Stadt Heiligenhafen tätig und verfügt über keine eigenen Befugnisse zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Daten.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Wer den Pflichten nach § 10 zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des KAG, die mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden kann.

§ 13 Inkrafttreten

1. Die Neufassung der Satzung tritt am Tag am 01.01.2018 in Kraft.
2. Diese Satzung ersetzt die bisherige Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe vom 03.12.2015 mit den dazu ergangenen Änderungen.
3. Soweit Beitragsansprüche nach den bisher geltenden Satzungsregelungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Ausgefertigt:

Heiligenhafen, den 2017

Stadt Heiligenhafen
Der Bürgermeister

(Siegel)

gez. Heiko Müller

(Heiko Müller)

Veröffentlicht am _____ in der „Heiligenhafener Post“